

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Das malerische und romantische Baden**

**Bader, Joseph**

**Karlsruhe, [1843]**

Chronik der ehemaligen Reichstadt Offenburg

[urn:nbn:de:bsz:31-327872](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-327872)

Chronik der ehemaligen Reichsstadt

**Offenburg.**

---

Heiter und traulich, wie das züringische Freiburg an der Dreisam, wo sie das Gebirge verläßt, im Herzen des Breisgaaes, so ruht seine Schwesterstadt Offenburg an der Kinzig, im Schooße der Ortenau. Auf etwas erhöhtem Ufer gelegen und zunächst von einer blühenden Ebene umschlossen, hat sie in einer geringen Entfernung links die zerstreuten Parthien des alten Gotteswaldes, und rechts die weinreichen Vorhügel des ortenauischen Schwarzwaldes, aus denen die Kinzig durch ein breites, herrliches Thal, vorbei die Thürme von Ortenberg, in die Fläche hervorrauscht. Vermehrt wird aber die Gunst dieser Lage noch durch die Berg- und Kinzigthaler Straße, welche sich hier durchschneiden und dem Orte ein Kommerzleben verleihen, dessen Regsamkeit mit dem Segen und Flore der Umgegend erfreulich wetteifert.

Der Wanderer, wenn er die Thürme und Giebel der Stadt aus der Ferne erblickt, nähert sich gerne und betritt mit einem wohlthuenden Vorgefühl ihre Mauern, wo alterthümliche Wohnungen in gastlicher Bescheidenheit, und moderne in freundlichem Glanze sich friedlich an einander reihen. Und so findet er auch ihre Bewohner als ein offenes, munteres und geselliges Volk, welches sich gerne daran erinnert, daß seine Heimath eine freie Stadt des Reiches war, und den biedern Charakter seiner Väter noch vielfach erhalten hat.

Freilich hätten die Offenburger wenig Ursache, sich ihrer Vorzeit zu erfreuen — ihre historischen Erinnerungen sind meist nur traurige! Den Ruhm jedoch haben sie bei all' ihrem Unglücke bewahrt, daß sie es weder feig noch unachtsam über sich ergehen ließen, sondern nur der Gewalt von Umständen gewichen sind, welchen in ihrer Stellung nicht zu widerstehen war. Es kann daher nicht ohne Interesse seyn, einen Blick auf die Schicksale Offenburgs zu werfen, und einige Bemerkungen daran zu knüpfen,

welche den Gang derselben erläutern. Wir thun dieses durch die kommentirte Mittheilung der Arbeit eines Gelehrten aus der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts (1), dessen einfacher und urkundlich getreuer Erzählung man gerne folgt.

\* \* \*

Offenburg, die Hauptstadt des Horten-Gaues (2) und der Mittelpunkt desselben, hat seinen Namen von Dffo, einem englischen Prinzen, welcher seine Heimath verlassen hatte, um in den Ländern der Heiden das Evangelium zu verkündigen. Dieser Dffo erbaute sich hier, beiläufig um das Jahr sechshundert unserer Zeitrechnung, ein Schloß, allwo er auch bis zu Ende seines Lebens wohnte; nach seinem Absterben aber wurde sein Leichnam zu Schuttern begraben (3).

(1) Es ist die Urschrift der „kurzen Offenturger Chronik“, wovon die bei Macklot in Karlsruhe 1795 erschienene „Geographische Beschreibung der Landvogtei Ortenau“ einen Auszug enthält. Die kleine Arbeit ist mit vieler Genauigkeit abgefaßt, und enthält so ziemlich alle Hauptveränderungen, welchen das offenburgische Gemeinwesen bis in die neuere Zeit unterworfen war. Wo unsere Urkunden und Akten spezielleres Material an die Hand gaben, haben wir solches in den beigefügten Anmerkungen getreulich benützt, und glauben, daß dadurch einige bisher dunkel gebliebene Stellen hinreichend erhellet seyen.

(2) Dies wäre also eine fünfte Etymologie des Namens Ortenau. Vergl. oben I, 264. Hort bedeutet bald Ort oder Ort, bald Schatz (thesaurus), oder Schutz (tutamentum), und endlich soviel als Hurst oder Hürde. Finden wir nun, daß in der Ortenau eine Reihe von Höfen, Weilern und Ortschaften auf Hurst ausgehen (wie Kunzhurst, Henkhurst, Unzhurst, Breithurst, Gamshurst, Malghurst, Wagshurst, Legeishurst, Polzhurst, Hohnhurst, Langhurst), so müssen wir annehmen, daß der Verfasser unserer Chronik diesen Umstand im Auge gehabt habe, und zugleich eingestehen, daß seine Erklärung sehr an Wahrscheinlichkeit gewinnen würde, wenn die Urkunden nicht einstimmig „Ortenau“ schrieben.

(3) Alte Ortsagen sind keineswegs zu verachten, und es ist eine uralte, daß die Stadt Offenburg und das Kloster Offenzell (Schuttern) von einem englischen König oder Prinzen im siebenten Jahrhundert gegründet worden. Wie steht es aber mit diesem Dffo? Gehört er der Wirklichkeit oder der Fabel an? Wenn wir die Namen der brittischen Mission durchgehen, so finden wir zwar einen König Dffa, welcher seine irdische Herrlichkeit verließ und auf dem Kontinent als Mönch das Evangelium predigte (vgl. Beda, histor. Angl. V, 20), seine Zeit aber paßt nicht zu dem hohen Alter der Offenzell, welches die schutterischen Schriftsteller so hartnäckig behaupten. Denn Dffo lebte im Anfang des achten Jahrhunderts und das Kloster soll schon im Anfange des siebenten gegründet worden seyn. Wäre jene Urkunde ächt, worin König Dago bert auf Zuthun des Bischofs Arbogast von Straßburg seinen Hof in Herlisheim dem Kloster Offoniscella geschenkt

Es ist zwar heut zu Tage nicht mehr bekannt, auf welchem Plaze das offonische Schloß gestanden; doch ist es gewiß, daß im Jahre neunhundert sechs und zwanzig Berthold, Graf im Breisgau und Hortengau, zu Kinzdorf (4) öffentlich Gericht gehalten habe, daher auch wahrscheinlich, daß dieser Ort der ordentliche Siz der hortengauischen Grafen gewesen seye. Dffo aber, weil er die Grafschaft mit mehreren Vorrechten erhalten, hat sich auch eine herrlichere Wohnung erbaut und zugleich eine Stadt angelegt, mit welcher nachher Kinzdorf vereinigt worden, was leichtlich in dem zwölften oder dreizehnten Jahrhundert geschehen seyn mag. Daß aber Dffo die Provinz Hortenau mit mehrerer Herrlichkeit erhalten und inne gehabt, erhellet daraus, weil er hier sein eigen Geld von seinem Silber gemünzt hat, dessen Gepräge das Bildniß eines Engels vorstellte, der mit beiden Händen ein Kreuz trägt. Von solcher Münze wurde im Jahre fünfzehnhundert sechs und zwanzig, als das Frauenkloster Sankt Klara zu Straßburg zerstört worden, eine große Anzahl aus der Erde gegraben, welche Stücke man gewöhnlich „Engländer“ oder „Altoffenburger“ genennet (5).

Aus Abgang der Urkunden ist zwar von ältern Zeiten her nicht bekannt, was mancherlei Schicksalen und Umständen Dffenburg ausgesetzt gewesen; doch ist sich's wohl einzubilden, daß zu Zeiten der hunnischen Ver-

haben soll (vergl. Schannat, vind. lit. I, 17), so mußte man freilich den König Dffa von dem Klostergründer Dffo trennen; da aber solche Rechte sehr zu bezweifeln ist (die Urkunde, wenn sie anders wirklich existirt, liegt vielleicht in Bamberg), so läßt sich gegen das Ansehen der Sage nicht weiter zu Felde ziehen — und wir wollen inzwischen getreulich glauben, daß die alten Plätze Dffenweiler, Dffenzell und Dffenburg nicht etwa einem unbekanntem ortenauischen Dynasten Dffo, sondern dem heiligen Dffo ihren Ursprung verdanken.

(4) „Kinzdorf, sagt der Verfasser der Chronik in einer Anmerkung, sind heut zu Tage Felder und ist die Gegend außer der Stadt, allwo das Wirthshaus zum Dachsen stehet. Ich weiß mich gar wohl zu erinnern, daß, als ich in den Jahren 1759 und 1760 zu Dffenburg meine studia philosophica absolvirte, in dem s. g. Dachsengarten mehrere Ueberbleibsel von schönen alten Gebäuden sind ausgegraben worden.“ Sicherlich waren diese Fundamente römischen Ursprungs; denn daß hier die Römer eine Niederlassung hatten, bezeugen die Denksteine, welche man im Wette der Kinzig, auf der Stelle des alten Kinzdorf, schon öfters vorfand. Der Fluß scheint seinen Lauf verändert und einen Theil der römischen Anlagen überschwemmt zu haben. Es war also hier, wie bei den meisten unserer alten Orte im Rheinthale — der erste Anbau stammt von den Kelten und Römern, und die Deutschen, als sie das Land eroberten, setzten sich auf den Trümmern ihrer Niederlassungen fest und erhoben allmählig neue Orte mit neuen Namen.

(5) Wir müßten zuvor eine dieser Münzen selbst gesehen haben, um an ihre Abkunft aus der offonischen Zeit zu glauben. Die prärogative Herrlichkeit des „Grafen Dffo“ lassen wir also auch dahin gestellt seyn.

wüstung, da ganz Alemannien und Elßaß mit Feuer und Schwert verberget worden, diese Stadt eben auch großen Gewalt und Schaden werde erlitten haben; wie ebenfalls zu glauben ist, es werden ihr die elsässischen und horten-gauischen Kriege wenig Nutzen geschafft haben. Doch wurde Offen burg niemals gänzlich zerstöret, bis im Jahre sechszeinhundert acht und achtzig, da es durch die Franzosen unter dem grausamen Melak in einen Stein- und Aschenhaufen verwandelt worden.

Offen burg ist eine kaiserliche freie Reichsstadt; um welche Zeit aber und von welchem Kaiser sie ihre Reichsfreiheit erhalten, ist nicht bekannt, jedoch glaublich, daß solches zur Zeit der großen Reichsfeier <sup>(6)</sup> geschehen, indem schon im Jahre tausend zweihundert und achtzig Schultheiß und Bürgerschaft zu Offen burg die Franziskaner Konventualen aufgenommen, ohne eine Herrschaft zu begrüßen oder ihre Beistimmung zu begehren <sup>(7)</sup>.

Nach der Absetzung Kaiser Friedrich des Zweiten waren die Reichsstände

(6) Eine eigenthümliche Uebersetzung von Interregnum — die Zeit, wo das Reich (die Reichsglieder) des Zwangs der Ordnung, der Zucht entbunden war, wo es Ferien hatte. Das Bild ist nicht übel. Der Adel wenigstens benahm sich wie eine der Aufsicht entledigte, wilde, tolle Jugend.

(7) Es stellt sich immer zuverlässiger heraus, daß die Stadt Offen burg, wie Freiburg, Billingen und Neuenburg, eine züringische Stiftung ist. Die ältesten namentlichen Nachrichten über den Ort erscheinen in züringischen Dokumenten, so z. B. im Rotulus San-petrinus (bei Leichtlin, die Züringer, S. 87), wo es bei einer Verhandlung vom Jahr 1148 heißt: „Definitum est hoc apud castrum Offenburc.“ Das Wort castrum bezeichnete damals gewöhnlich ein Schloß mit einer Vorburg, aus welcher fast überall, wo es die Lage zuließ, allmählig eine Stadt erwuchs. Während der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts, da die züringische Herrschaft am ruhigsten blühte, konnte Offen burg unschwer zum städtischen Range emporwachsen, in welchem es sich beim Ausgange des herzoglichen Hauses wirklich befand; auch die erste Aufnahme von Freiburg und Billingen fällt in diese Zeit.

Nach dem kindertosen Hinscheiden Herzog Berthold des Reichen zerfiel das züringische Erbe in zwei Theile; die oberrheinischen (in der burgundischen und alemannischen Schweiz) Besitzungen erbt das Haus Kyburg, die dießseitigen (in Schwaben, auf dem Schwarzwald und im Rheinthale) das Haus Urach. Zu den letztern aber gehörten namentlich die Städte Freiburg, Neuenburg, Offen burg, Billingen, Hausach und Haslach. Diefelben wurden aber sämmtlich als heimgefallene Lehen betrachtet und vom Kaiser an das Reich gezogen. Graf Egon und sein Sohn Konrad machten sie dagegen als Stammgüter geltend, die ihnen jure successionis hereditarie zugefallen seyen. Freiburg, Neuenburg etc. wurden auch glücklich wieder gewonnen — nur Offen burg blieb als Reichsgut in der Hand des Kaisers. Denn jene beiden Städte hatten die Herzoge auf ihrem Grund und Boden völlig neu gestiftet; wogegen Offen burg als Schloß (wie Bern als Dorf) eine ältere Gründung war und auf freiem Reichsterritorium lag. S. Schöpflin, hist. bad. V, 157, 214. Saßs I, 140, 179.

in der Wahl eines Nachfolgers nicht einig, indem einige seinem Sohne Konrad, andere aber dem Landgrafen Heinrich Raspe von Thüringen anhängen. Offenburg hielt es mit Konrad, Heinrich von Stahlet, Bischof zu Straßburg, aber war auf Seiten Heinrichs, und suchte jede Parthie der andern zu schaden, wie sie konnte. Der Bischof belagerte und verhergete alle festen Plätze im Elsaß, die es mit Konrad hielten, und diesseits des Rheines nahm er Offenburg, Ortenberg, Gengenbach, Zell, Hausach und das ganze Kinzinger Thal in seine Gewalt (8). Auf solche Art ist Offenburg damalen um seine Freiheit kommen und geraume Zeit den Bischöfen von Straßburg unterthan verblieben. Nichts desto weniger wußte sich die Stadt in folgenden Jahren dem bischöflichen Gehorsam wieder zu entziehen und ihre vorige Freiheit unter dem Schutze kaiserlicher Landvögte zu behaupten, wie dann im Anfange des vierzehnten Jahrhunderts der Schultheiß, der Rath und die Gemeinde der Bürger „mit Willen und Juthun des Reichsvogtes zu Ortenberg“ den städtischen Spital gestiftet haben (9).

(8) Königshofen, Eis. Chron. S. 116, 244, 316. Guiliann, de episcop. Argent. pag. 288, 290.

(9) Die Urkunde über Freiheit und Ordnung des Spitals, „der in Gottes Ehren den armen Siechen (kranken) und dürftigen Leuten zu helfen, zu Offenburg neulich erhoben worden“, ist vom Hornung 1310. Sie enthält folgende Hauptsatzungen: Der neue Spital genießt alle Freiheiten und Rechte der übrigen Gotteshäuser zu Offenburg, namentlich aber diejenigen des Hospitals der Stadt Freiburg; seine Angehörigen haben Theil an allen Stätten und Gerichten, an Almenden, Wald und Feld, ohne dem gemeinen Wesen mit Steuern, Wachen, Auszügen oder andern Diensten verbunden, ohne Umgeld und Zoll schuldig zu sein; der Pfleger oder Spitalmeister empfängt sein Amt von dem Bischofe zu Straßburg und muß dem Schultheißen und Rathe alljährlich Rechnung ablegen, dagegen hat er Macht und Gewalt, Dürftige und Sieche in den Spital aufzunehmen, seine Helfer und Diensteute zu setzen und zu entsetzen, alles Nöthige anzuschaffen und das Spitalgut umzutreiben. Aufgenommen aber dürfen nicht werden arbeitsfähige oder tödige (rasende) und aussäzige Leute, und Kinder, welche der Amme noch bedürfen. S. Reinhard, Gesch. v. Geroldsek. II, 45.

Da die offenburgische Spitalanstalt bald sehr vermöglich und ausgebehnt wurde, so trennte man sie in den armen und reichen oder St. Andreas-Spital. Jener ward für arme Pfräfte und Kranke, dieser für Pfründer eingerichtet, welche sich in die oberen und unteren unterschieden und am Herren- oder Bürger-tische aßen. Der St. Andreas-Spital erhielt auch seine besonderen Geistlichen, für welche an der Spitalkirche eigene Stipendien gestiftet waren. So umsichtig und mit so freigebiger Hand sorgten die Städte des Mittelalters für alle Bedürfnisse des Gemeinwesens, um es geordnet, gesichert und blühend auf ihre Nachkommenschaft zu bringen. Wären sie darin nicht durch verheerende Kriege und den traurigen Zerfall der Reichs- und Landesverfassung hundertfältig gestört und gehemmt worden, wie ganz anders noch würden sie sich gehoben, gestärkt und bereichert haben.

Als aber nach Absterben Heinrich des Siebenten von einigen Fürsten Ludwig der Baier, von andern Friedrich der Oestreicher erwählet worden, hielte es Bischof Berthold von Straßburg mit dem letztern, während der erstere die Grafen von Wirtemberg, von Dettingen und andere benachbarte Herren auf seiner Seiten hatte. Zu eben dieser Zeit waren aber der Bischof und die Straßburger mit den Herren von Geroldseck in Krieg verwickelt. Während das geroldseckische Schloß Schwanau erobert und geschleift und die geroldseckischen Güter diesseits des Rheines verwüstet worden, hat der Bischof hinwiederum die wirtembergischen und öttingischen durch Feuer und Raub verherget. Solchem Unfuge abzuhelfen, wendeten sich die Grafen an den Kaiser Ludwig, welcher sich auch ihrer annahm und von dem Bischof verlangte, er solle die Lehen von ihm empfangen. Der Bischof aber hielte sich hartnäckig an die östreichische Parthei, verstärkte seine Macht mit Hilfe des Herzogs von Lothringen und Bischofs von Metz, stellte sich dann gegen den drohenden Kaiser zur Wehre, fuhr fort die wirtembergischen Besitzungen zu verhergen, und hatte vor, auch die Reichsstädte O f f e n b u r g und G e n g e n b a c h zu belagern, welche Ludwig sammt der übrigen Landvogtei schon im Jahre dreizehnhundert vier und dreißig an Markgraf Rudolf von Baden versezt hatte. Allein, weil er wegen üblem Wetter keine lothringische Hilfe haben konnte, unterließ er die Belagerung, und verlegte hernach die später angekommenen Hilfsvölker nach Renchen und Oberkirch, von wo aus dieselben besagten Reichstädten großen Schaden gethan <sup>(10)</sup>.

Nachdem Kaiser Ludwig die Landvogtei Ortenau an das Haus Baden verpfändet <sup>(11)</sup>, hat Kaiser Karl der Sechste diese Pfandschaft bestätigt, worauf der Markgraf einige Oberherrlichkeit über die ortenauischen Reichsstädte zu gewinnen suchte, welches ihm auch in soweit gelungen, daß er ihren Rath ernannt, die Rathsherren gesetzt und die Zünfte geordnet. Als aber bald hernach Kaiser Karl seinen Sinn änderte, hat er dem Markgrafen die Landvogtei wieder abgenommen und solche dem Bischof Berthold von Buchel zu Straßburg überlassen, welchem auch wirklich im Jahre dreizehnhundert ein und fünfzig die Städte O f f e n b u r g, G e n g e n b a c h und Zell den Eid der Treue abgelegt, die Reichsstände aber sothane Einlösung nach und nach bestätigt haben <sup>(12)</sup>.

Es hatte zwar damalen der Kaiser dem Bischofe auch das Privilegium ertheilet, daß außer dem Reichsoberhaupte Niemand befugt seyn solle, die

(10, 11) Schöpfl. hist. bad. V, 417. Guillim. 347. Reinhard I, 34.

(12) Die Urkunden und Notizen hierüber sind bei Königshof, 258, Guillim. 373. Schöpfl. III, 338. und Hugo, Mediat. d. Reichsstädte, 296.

ortenaufche Landvogtei einzulösen; gleichwohl aber erlaubte er später dem Kurfürsten Ruprecht von der Pfalz, solches mit O f f e n b u r g, G e n g e n b a c h und Zell zu thun, welchem sich der Bischof jedoch so kräftig widersetzte, daß es diesmal unterbleiben mußte. Da O f f e n b u r g aber während diesen Händeln durch bischöfliche Kränkungen manchen Schaden an seiner Freiheit zu erleiden hatte, erneuerte und bekräftigte Kaiser Karl im Jahre dreizehnhundert sieben und sechzig der Stadt alle ihre Rechte und Privilegien <sup>(13)</sup>, und bald hernach wurde Bischof Wilhelm von Dietsch durch seine Zänkereien mit der Stadt Straßburg und der Geistlichkeit seines Sprengels so in die Enge getrieben, daß er sich genöthiget sah, die Halbscheid der ortenaufchen Pfandschaft an Ruprecht abzutreten, der inzwischen Kaiser geworden, um dessen Neigung zu gewinnen. Ruprecht aber überließ die Einlösung an seinen Sohn Ludwig den Bärtigen von der Pfalz, welchem hierauf im Jahre tausend vierhundert und neun die ortenaufchen Städte gehuldigt haben <sup>(14)</sup>.

Dieser Fürst machte eine feierliche Verordnung, kraft welcher der pfälzische Antheil der Landvogtei Ortenau dem ältesten des Hauses zufallen und mit der Kurwürde vereinigt bleiben sollte. Dem gemäß haben die Städte im Jahre vierzehnhundert sieben und dreißig wiederum den gewöhnlichen Huldigungszeit an Ludwig abgelegt und Friedrich der Siegreiche seinem Testamente die gleiche Verordnung einverleibt <sup>(15)</sup>. Auf solche Art hatte O f f e n b u r g zwei Schutzherrn, den Kurfürsten von der Pfalz und den Bischof von Straßburg. Daher suchte der erstere schon im Jahre vierzehnhundert sieben und dreißig den bischöflichen Antheil mit dem seinigen zu vereinigen, brachte es auch dahin, daß Kaiser Siegmund dem Bischof und Domkapitel befahl, ihre Hälfte an Herzog Otto von Mosbach, den jüngsten Sohn Kaiser Ruprechts, gegen Erlegung des Pfandschillings abzutreten. Es wurde aber dieser Befehl nicht vollzogen, indem die Städte dem Bischof Konrad von Buchang die Huldigung geleistet haben <sup>(16)</sup>.

(13) Der mit vielem Wortschwall abgefaßte Bestätigungsbrief ist ebenfalls bei Hugo, 300. „Nos igitur, heißt es unter Anderm darin, intemeratae fidei firmam constantiam et clara fidelitatis obsequia, quibus praedicti nostri cives, incolae et habitatores in *Offenburg* vigilantissimo studio et sedula diligentia majestati nostrae et nostris antecessoribus non sine gravibus personarum et rerum periculis astiterunt, in nostrae considerationis aciem adducentes — universa et singula eorum privilegia, literas, libertates, emunitates atque indulgentias de verbo ad verbum approbamus, ratificamus, auctorizamus et confirmamus“.

(14) Guillim. 410, und Schöpfl. III, 339. Die Urk. hat Hugo, 307 bis 314.

(15) Schöpfl. III, 341 und Hugo, 315 bis 319.

(16) Hugo, 319 bis 325.

Im Jahre vierzehnhundert drei und fünfzig hat Kaiser Friedrich der Dritte seinem Schwager, Markgraf Karl von Baden, die Erlaubniß gegeben, den strasburgischen Antheil der Ortenau einzulösen, und war ebemäßig Willens, ihm auch den pfälzischen einzuhändigen, daher er im Jahre vierzehnhundert zwei und sechzig ein Schreiben an die ortenauiſchen Städte ergehen laſſen, daß ſie künftig den Markgrafen als Schutzherrn erkennen ſollten (17). Da aber ſowohl der Biſchof, als der Kurfürſt ſich ſolchem Anſchlage widerſetzten, ward aus der ganzen Sache nichts, und haben die Städte hierauf dem Kurfürſten, wie dem Biſchofe gehuldiget, wogegen der letztere ſich bei einem Eide verbinden mußte, ſie in ihren Freiheiten und hergebrachten Gewohnheiten ungeſtört zu beſaſſen.

Als ſofort, nach Abſterben Kurfürſt Friedrich des Siegreichen, Pfalzgraf Philipp, der Enkel weiland Ludwig des Bärtigen, ſeine ihm biſher adminiſtrirten Lande erhalten, und bald hernach wegen der Erbfolge Herzog Georg des Reichs von Oberbaiern in Krieg verwickelt worden, und ſich nicht an die Entſcheidung Kaiſers Maximilian kehren wollte, iſt er dieſerwegen in die Reichsacht und aller ſeiner Lande verluſtig erklärt worden, folglich auch ſeiner ortenauiſchen Lehen und Pfandschaften, nämlich der Graffſchaft Geroldſek mit den Landvogteien zu Schuttern und Ettenheimmünſter, und der Landvogtei Ortenau mit den Städten Offenburg, Gengenbach und Zell. Es hat auch der Kaiſer dieſe Beſitzungen im Jahre tauſend fünfshundert und vier ohne einigen Schwertſtreich eingenommen und beſetzt (18).

Maximilian kam ſelbſten in die Ortenau und beehelte ſich den pfälzischen Antheil, wie auch die geroldſekischen Güter vor, während er dem Biſchof von Straßburg ſeinen Antheil wiederum überließ und beſtätigte. Da aber Maximilian für unanſtändig hielt, dieſe Reichsgüter ſeinem Hauſe einzuverleiben, ſo hat er die Landvogtei, wegen treu geleisteter Dienſte und für vierundzwanzig tauſend Gulden Guthabens, dem Grafen Wolfgang von Fürſtenberg pfandweis überlaſſen, vorbehaltenlich des Zugrechtes, der Bergwerke und einiger anderer Herrlichkeiten. Auf ſolche Weiſe erhielten Offenburg, Gengenbach und Zell abermalen zwei Schutzherrn. Der

(17) Hugo, 325 bis 333. Schöpfl. II, 45, 155. III, 333 bis 357. Sachs II, 132, 140, wo überhaupt die ortenauiſchen Verhältniſſe auseinandergeſetzt ſind.

(18) Trithemius, chron. Hirsaug. ad annum 1504: „Maximilianus Argentinensium auxilio Regni terras et oppida Palatinaui oppignerata sine sanguinis effusione inuasit et obtinuit Geroldsek castellum et comitatum, Offenburg, Ortenberg, Gengenbach et quidquid in circuitu juris fuerat Palatini.“

Kaiser aber hat ihnen nicht allein ihre Freiheiten erneuert und bestätigt, sondern auch vermehret (19).

Nachdem aber im Jahre fünfzehnhundert und fünfzig Kaiser Ferdinand denen Grafen von Fürstenberg ihren Theil an der Ortenau ausgelöst, und Bischof Erasmus auch den straßburgischen Antheil an den Kaiser abgetreten, sind Offenburg, Gengenbach und Zell jeder Zeit als freie Reichsstädte unter österreichischem Schutze gestanden bis zum Beginne des vorigen Jahrhunderts (20), da Kaiser Leopold die Landvogtei Ortenau dem Mark-

(19) Diese Vermehrung bestund vorzüglich darin, daß Maximilian von kaiserlicher Machtvollkommenheit, für sich und seine Nachwesser am Reich, den drei Städten, ihnen und ihren Nachkommen, feierlich versprach und zusagte, daß der halbe Theil der ortenauischen Pfandschaft, den er dem Pfalzgrafen als einem Lehner und Oberächter entzogen habe, wie auch die andere Hälfte, wenn sie vom Stift Straßburg eingelöst würde, fürderhin beim Reiche verbleiben und kein Theil ohne der Städte Wissen, Willen und Gehelle von demselben abgerissen und Jemanden verfest werden solle. Vergl. Hugo, 334.

(20) Ein Schutz, welcher die gute Stadt theuer zu stehen kam! Ein richtiges Gefühl hatte ihr auch gleich Anfangs die Ahnung der ganzen Gefahr eingegeben, und sie widersezte sich lange Zeit mit patriotischem Eifer den unterjochenden Bestrebungen Oesterreichs. Denn wie bei Freiburg und Billingen, so zeigte sich auch hier jene heuchlerische und treulose „Praktik“ des österreichischen Hofes. Geben wir eine kurze Schilderung des interessantesten Prozesses, welchen die drei ortenauischen Reichsstädte ein volles Jahrhundert hindurch geführt haben, um der Unterjochung unter das Erzhaus zu entgehen und ihre ursprüngliche Unmittelbarkeit zu erhalten.

Nachdem das gute Offenburg mit seinen zwei Schicksalsgenossinnen und der ganzen Landvogtei Ortenau zweihundert Jahre lang den Kaisern gleich einer Waare als Unterpfand für entlehene Gelder gedient, und in diesem wechselnden, prekären Verhältnisse gar manches Bittere erfahren hatte, konnte ihm jene Gelegenheit der Aukterklärung nicht unbemerkt entgehen, die lang entbehrte Unmittelbarkeit wieder zu erlangen. Doch lag dem Kaiser noch mehr daran, und er ließ es auch an Versprechungen nicht fehlen, die Stadt von ihrem Pfandherrn abtrünnig zu machen. Der Lohn für ihre Bereitwilligkeit war das oben angeführte feierliche Privilegium, daß die drei Städte ohne ihr Wissen und Willen nie mehr vom Reiche sollten entfremdet werden. Wie hoch die Offenburger die neue Freiheit hielten, geht hundertsältig aus ihren Akten hervor, worin es unter anderm heißt, „daß die Städte, als sie sich an Kaiser Maximilian ergaben, ohne solche Zusage nit bald von der Pfalz abgefallen wären“. Ihr Jubel kannte daher keine Schranken, als sie das kaiserliche Wort verbrieft und besiegelt in ihren Händen sahen. Aber er war zu voreilig, dieser Jubel; denn siehe da — schon Maximilian selbst verpfändete die Städte wieder, an den jungen, feurigen Grafen von Fürstenberg! Was that man nun? Man war klug genug für den Augenblick, man ließ geschehen, was der mächtige Kaiser doch nicht geändert hätte; aber man huldigte dem neuen Pfandherrn nicht, indem man ihn nur gleichsam als Landvogt des Reichs betrachtete, und Maximilian ließ die Sache ausgefetzt — bis auf Wei-

grafen Ludwig von Baden wegen treu geleisteter Dienste als ein Leben für sich und seine männlichen Sproßlinge überlassen. Da indessen bei Abgang des letzten Markgrafen von Baden-Baden die Landvogtei wiederum an das Erzhaus zurückgefallen, so kamen auch die drei Städte wiederum

terez. Indessen bezog der Graf die Steuer, die Renten und Zinse, unbekümmert um eine Formalität, welche ihm nichts eintrug und deren Unterlassung nichts zu verfangen schien. So verflossen mehrere Jahrzehnte — die Offenburger erbielten ihre maximilianische Freiheit sowohl von Karl V, als Ferdinand I. bestätigt, was konnte sie hindern, an deren Wirklichkeit zu glauben? Sanft schliefen sie ein auf ihren Freiheitsbriefen und waren glücklich in dem Traume ihrer wiedererlangten Reichsunmittelbarkeit.

Da weckte sie plötzlich ein Mandat Kaiser Ferdinands aus ihrem Schlummer. Es verkündigte ihnen, daß er vermöge des Lösungsrechtes, welches ihm sein seliger Vater im Jahre 1521 verliehen die beiden Pfandschaften der strasburgischen und fürstenbergischen Hälfte des Reichstandes Ortenau, nunmehr an das Haus Oesterreich gezogen habe, und hielt sie an, sowohl ihm als seinem Landvogte die gebührende Huldbiagung zu leisten. Die armen Getäuschten rannten nach ihren Pergamenten und schützten sie vor. Wie kann der Kaiser die Freiheit seines Vorfahrs vernichten? dachten sie. Wie kann man unsere freie Reichsstadt so ohne Zug und Recht zu einer östreichischen Landstadt machen? Freilich, eine servile Parthei im Rath hätte es geschehen lassen; der Gemeinde aber riefen die Patrioten zu: „Sollten unsere drei Städte dem Hause Oesterreich gehorsam seyn, so müßten sie, wann Feinden oder Kriegsempörungen wider dasselbe entständen, jeder Zeit nachfolgen und mitreisen; sie würden auch bald gen Ennsheim oder Innsbruck, anstatt an das kaiserliche Kammergericht, appelliren müssen, wie dann der Landvogt zu Schwaben keine Appellation mehr aus der Landvogtei an das Kammergericht mehr gestatten, sondern die Partheien mit Gewalt nach Innsbruck zwingen will, allwo das jüngst Gericht ist, von dem man weiter nicht appelliren kann. Und wer mag sagen, was man sich der Contribution, Steuer, Hilf und Schazung halber werde zu befahren haben? Es ist einem Leben unverborgen, wie man dieser Zeit unter dem Hause Oesterreich sitzt. Wenn wir unsere kontraktmäßige Freiheit nicht aufrecht erhalten, so werden wir aus einer immediaten freien Stadt des heiligen Reichs eine mediate östreichische Fürstenstadt und davon zu ewigen Zeiten nicht geledigt werden.“

So sprachen die offenburgischen Patrioten, und wer verwundert sich nicht, wie richtig ihr politischer Blick war? Man ergriff nun vorerst den Ausweg, allein dem Fürsten als Pfandherrn und nicht zugleich seinem Landvogte zu huldbiagen. Als die östreichische Regierung aber barsch darenin fuhr und streng auf dieser Huldbiagung bestund, so unternahmen die drei bedrängten Städte eine urkundliche Rechtsnachweisung, daß durch die ferdinandische Lösung ihre maximilianische Freiheit völlig annullirt sey, da man sie nach deren ausbrüchlichem Wortlaut, ohne ihren Konsens nicht vom Reiche trennen und willkürlich verpfänden könne. Aber alle Darstellungen der wahren Sachlage fruchteten nichts; Oesterreich vollendete seinen Gewaltstreich, indem Kaiser Rudolf II im Jahre 1582 den Bescheid erließ, daß die Reichsstädte Offenburg, Gengenbach und Zell, ohngeachtet ihrer Einreden und Ausflüchte, welche als ganz unerheblich schon ge-

unter österreichischen Schutz zu stehen, ohnebeschadet jedoch ihrer Rechte, Freiheiten und Herkommen.

Um diese Rechte und Freiheiten zu schützen, waren O ffen b u r g, G e n g e n b a c h und Z e l l schon vor längern Zeiten mit einander in ein Bündniß getreten, welches O ffen b u r g im Jahre tausend sechshundert und vierzehn wieder zu erneuern suchte <sup>(21)</sup>, und sich deswegen den Beistand der vordereösterreichischen Regierung zu Innsbruck erbeten hatte; allein die verbundenen Städte konnten bei damaligen unruhigen Läufern die einander versprochene Hilfe nicht leisten.

Nachdem hierauf der dreißigjährige Krieg ausgebrochen und die Schweden beinahe ganz Deutschland durch ihre Waffen und Verbindungen mit denen protestantischen Fürsten verbergeten, haben sie auch im Augustmonat sechszehnhundert zwei und dreißig die nicht gering befestigte Stadt O ffen b u r g eingeschlossen und belagert. Vier Wochen hielt dieselbe die Belagerung tapfer aus, da aber weder die benachbarten Städte, noch die kaiserlichen Völker konnten zu Hilfe kommen, hat sie sich durch Kapitulation an den Feind ergeben. Drei Jahre lang hatten die Schweden sofort O ffen b u r g im Besitze, bis es die Kaiserlichen wieder einnahmen und in Freiheit setzten.

nugsam abgelehnt worden, dem durchlauchtigsten Erzhaufe als ihrem Pfandherrn und Oberlandvogte die schulbige Gegenpflicht gehorsamt zu leisten und erweisen haben. Dieser Bescheid wurde im Jahre 1613 von Kaiser Matthias bestätigt, und der hierauf einbrechende 30jährige Krieg brachte die Sache in Vergessenheit. So wurde Maximilians Kaiserwort geübet und gebreht!

- (21) Die erste Erneuerung ihrer „uralten Verwandtnis und Einung“ machten die Städte im Jahr 1575 nach jenen bitteren Erfahrungen unter Oestreich. „Die weil dann die Sachen, heißt es im Bundbrieff, so beschaffen und wir nichts Gewisseres zu erwarten haben, dann wo solchem vor Augen schwebendem Unrath nicht mit zeitiger Vorbetrachtung und vertraulicher Zusammensezung einhelliglich begegnet und unsers äußersten Vermögens widerstanden wird, wir mit der Zeit um alle unsere Freiheiten kommen und in eine ewige Dienstbarkeit gerathen möchten. Hierauf und in Erwägung dieses Alles — versprechen wir nun bei unsern Treuen und Glauben in höchster und bester Form an eines geschwornen Eides Statt, daß wir hinfür, wie von alters her, ein Korpus bleiben und als Mitglieder getreulich, wie unsere Voraltern, zusammenhalten und einander mit Rath und That in sursfallenden Sachen nicht verlassen, sondern unter einander gute Correspondenz halten, und uns durch keine Praktik noch Geschwindigkeit trennen lassen, sondern jederzeit für einen Mann stehen und in Sachen unserer gemeinen Wohlfahrt, Freiheit, Recht und Gerechtigkeit, mit besamntem Rathe, allem Fleiß und Vermögen handeln wollen.“ Die zweite Erneuerung geschah im Jahre 1614 mit einem Mißblik auf die Politik der frühern Pfandherren „von deren Anmaßungen den drei Städten das schreckbare Andenken geblieben“, und eine dritte im Jahr 1773 nach dem Wiederanfälle von Baden an Oestreich.

Als aber im Jahr sechszehnhundert fünf und dreißig sich Frankreich mit den Schweden verbunden, nahmen die vereinigten französisch-schwedischen Völker die ganze Ortenau hinweg; die Gegend von Offenburg wurde besetzt und jeder Zugang der Stadt so unsicher gemacht, daß Niemand sich außer die Mauern wagen durfte — die Väter Kapuziner allein, welche eben ihr Kloster erbauten, hatten die Erlaubniß, mit zwei Ochsen und zwei Knechten die nöthigen Baumaterialien herbeizuführen. Doch sind endlich auch diese Ochsen ein Raub des Feindes geworden.

Fünf solcher Einschließungen hatte Offenburg in kurzer Zeit durch den schwedischen General Herzog Bernhard von Weimar zu erfahren, und wurde verschiedene Mal mit Stücken und Bomben beschossen; ja, der französische General Condé war schon Willens, die Stadt enger einzuschließen und sie zu schleifen, als der kaiserliche General Schilder eben noch zu rechter Zeit mit seinen Truppen anrückte, die Belagerer schlug, die benachbarten Ortschaften besetzte und die Stadt befreite. Dieses war die letzte schwedische Belagerung; aber im Jahre sechszehnhundert fünf und vierzig kam zu dem bisher erlittenen Schaden noch das Unglück, daß die ganze der Stadt gehörige Ernte durch feindliches Kriegsvolk verherget worden, woraus ein großer Mangel an Lebensmitteln, vieles Elend und beinahe eine Hungersnoth entstanden ist.

Der schädlichste Umstand für Offenburg war die Nachbarschaft der französischen Kriege im Elsaß und Lothringen unter König Ludwig dem vierzehnten. Denn im Jahre sechszehnhundert acht und siebenzig wurde der Stadt mit einer harten Belagerung, ja mit gänzlicher Zerstörung durch den General Trequi gedroht, welcher gemachte Anschlag durch den eilends über den Schwarzwald mit auserlesener Mannschaft anrückenden Herzog von Lothringen noch glücklich vereitelt worden. Endlich aber war das Jahr neun und achtzig das aller schrecklichste, indem die Stadt im Herbstmonat belagert, nach einer hartnäckigen Gegenwehr erobert, geplündert und angezündet wurde. Der bei dieser Zerstörung verursachte Schaden belief sich auf eine Million und nahe an zweihundert tausend Gulden!

Die französischen Kriege des achtzehnten Jahrhunderts haben der Stadt Offenburg durch Kontributionen und Durchmärsche wieder neuen Schaden gebracht; doch hat sich auch mancher Bürger durch die Franzosen bereichert, welcher sich durch Sprachkenntniß bei denen Befehlshabern beliebt gemacht und durch Handel und Gewerbe hervorgethan. Sonderlich erzählt man, daß bei dem Ueberfall der Kaiserlichen, wodurch der französische General Vivant genöthigt wurde, mit Zurücklassung seines ganzen Lagers auf dem „Angel“ die Flucht zu ergreifen, mancher Offenburger gute Beute gemacht habe.

Beiläufig um das Jahr ausend siebenhundert und fünfzig entstanden zu Offen burg einige Misshelligkeiten zwischen dem Rathe und der Bürgerschaft wegen Verwaltung der Gemeindefunkünfte und etlichen andern Dingen. Nachdem aber solcher Prozeß mehrere Unkosten verursacht, wurde die Sache dahin verglichen, daß der Rath über die Verwaltung der gemeinen Einkünfte und Gefälle, wie auch über andere Schaffneien öffentlich Rechnung ablegen, und furohin allezeit ein von den Bürgern erwählter Kassenherr dem städtischen Zahlamte beifizen solle. Bei diesem Vergleiche wurde auch den übrigen Beschwerden abgeholfen, und die Stadt erfreute sich fortan einer wahren Ruhe und Eintracht zwischen dem Rathe und der Bürgerschaft.

Zehn Jahre später entstand eine Zwistigkeit zwischen der Stadt und den badischen Landvogtei = Beamten. Es wollte nämlich der damalige ortenauiſche Sekretarius gegen die hergebrachten Rechte und Gewohnheiten seinen Siz in der Stadt nehmen, und da ihm deswegen die Thore versperrert wurden, so beschloß das landvogteiliche Oberamt, die Sache mit Gewalt durchzusezen. Es ließ daher alles Schießpulver in den Läden aufkaufen, damit der Bürgerschaft die Gegenwehr vereitelt wäre. Eine der kältesten Nächte war es selbigen Jahres im Jänner, da ein allgemeines Aufgebot der Landgerichte Griessheim und Ortenberg geschah, um bei andbrechendem Tage sich vor dem untern Thore zu versammeln. Lächerlich war es anzusehen, wie vierzehn bis fünfzehnhundert Bauern, einige mit Flinten, andere mit Sensen, Mistgabeln und Dreschflegeln, Morgens um acht Uhr von dem untern gegen das Kinzigthor, über den Stadtgraben anrukten. In der Stadt blieb Alles ruhig und stellte sich Niemand zur Gegenwehr; jedoch, um jeder etwa entstehenden Unordnung vorzubeugen, hat sich der Stadtrath auf dem Rathhaus versammelt. Auf gegebenen Befehl der ortenauiſchen Herren Bögte wurde das Thor durch die vorangehenden Zimmerleute aufgehauen, die Bauern zogen in die Stadt und die Thorwachten wurden von ihnen besetzt. Die übrige Mannschaft machte eine Zeitlang Halt vor dem Königshof, indessen die Wägen des Herrn Sekretarius in die Stadt geführt wurden, worauf sich die Bauern hier und dorthin in die Wirthshäuser und Schenken zerstreuten, bis gegen Abend, da jeder nach Hause ging. So endigte sich dieser Austritt, die Streitsache selbst aber wurde nachher im Wege Rechtens beigelegt.

Einen dritten Anstoß hatte Offen burg mit Gengenbach und Zell zu dulden, als nach Absterben des Hauses Baden-Baden die ortenauiſche Landvogtei wiederum an das Erzhaus Oestreich heingefallen, und man von Seiten desselben die Freiheiten und Rechte der drei Städte zu schmälern suchte. Allein auch diesmal wurden die städtischen Privilegien gerettet,

und genießet Offen burg, obschon rings mit östreichischem Gebiete umgeben, jetzt ruhig alle seine Rechtsamen und Herkommen (22).

Hier mag es endlich der Ort seyn, auch Einiges über die offenburgische Verfassung anzumerken. Das Stadiregiment bestehet aus dem Rathe und denen Zünften, ist also demokratisch. Dann in wichtigeren Verfallenheiten, welche das gemeine Beste der Stadt betreffen, kann der Rath ohne Vorwissen und Einwilligung der Zünfte nicht verfahren. Was aber die Gerechtigkeit betrifft, sowohl Halsgericht als Polizei = Bestrafung einzelner Bürger, bürgerliche Aufnahme, Genuß des städtischen Schutzes und dergleichen, da hat der Rath, öfters auch blos der Reichsschultheiß oder der Städtemeister zu erkennen. Der ganze Rath bestehet aus dem alten oder „Zwölfer = Rath“ und aus dem jungen oder „Städtemeister = Rath“. In den ersteren gehören der Reichsschultheiß, der Obervogt und vier Zwölfer, in den zweiten die vier Städtemeister und die übrigen Rathsglieder. Damit aber der ganze Rath nicht aus zuviel Personen bestehe und die Rathspensionen nicht zu hoch anlaufen, so können die Glieder des alten Rathes auch zugleich dem jungen einverleibt, wie hinwiederum ein Städtemeister zugleich Zwölfer und Obervogt seyn.

Die anderen Bedienungen sind der Kanzleiverwalter, der Registrator, der Stadtschreiber und die Kanzlisten, welche die Kanzlei und das Archiv besorgen; der Forstmeister, welcher die Waldungen, Jagd und das Holzwesen verwaltet; der Lohnherr, welcher Straßen, Stege und Wege, das Bau- und Frohnwesen unter sich hat; der Wachtmeister, welchem die Besorgung der Thor- und Stadtwache obliegt; die beiden Kassire, welche die Stadteinkünfte einziehen und verrechnen; die drei Spital- und Kirchenschaffner, der Salzfactor, der Salz- und Kornmesser, die Fleisch- und Brodschauer, der Kanzlei- und die zwei Stadtbothen.

(22) Obgleich der Kaiser damals sowohl der Regierung zu Freiburg, als dem ortenauischen Oberamte die Vorschrift ertheilt hatte, „keine andere jura, als wie die Landvogtei von dem Haus Baden übernommen und von letzterm exercirt worden, gegen die drei Reichsstädte auszuüben“, so suchte gleichwohl das Oberamt eine „Universal-Jurisdiktion“ einzuführen, und verletzte durch eigenmächtige Neuerungen die Freiheits- und Verfassungs-Privilegien der Städte, wogegen diese von Jahr zu Jahr ihre gravamina erhoben, jedoch ohne andern Erfolg, als die Anhäufung „namhafter Kosten“. Im Jahr 1784 endlich sollte die Sache durch eine ad locum abzuschickende Kommission mündlich verhandelt werden – als plötzlich und unerwartet „durch eine unbekante Triebfeder“ die politische Landesregierung diesen Weg der Lösung abschnitt und das schriftliche Verfahren verlangte, wo der ganze weitläufige Handel wieder ab ovo mußte begonnen werden. Daß derselbe hierauf nach Jahren noch zu Gunsten der Städte ausschlag, war ein Glück, welches sie durch ihre Standhaftigkeit mehr als verdient hatten.

Die Bürgerschaft zerfällt in zehn Zünfte. Die erste, die Konstabler oder adelige Gesellschaft, begreift den Stadtrath, die Gelehrten, Künstler und die Bürger von Rang, welche keine Profession treiben. Die übrigen sind die Schmidt-, Schuster-, Bäcker-, Rärcher-, Fischer-, Klee-, Schneider-, Weber- und Metzgerzunft. Jede derselben hat einen Rathsherrn zum Obmann und einen Zunftmeister, welcher von den zunftgenossenen Bürgern erwählt wird. Jeder Zunftmeister bleibt ein Jahr im Amte und richtet mit seinem Zunfttrath, die Acht genannt, alle Schwierigkeiten der Zunft; bei Richter-Angelegenheiten und Vorfällen sitzt der Obherr dem Zunftgerichte bei, und ergethet alsdann die Appellation an den Stadtrath.

Soweit unsere Chronik. Sechshundert Jahre hatte Offen burg als Reichsstadt bestanden, von dem Ausgange des Hauses Zähringen bis zur Auflösung des Reichsverbandes. Seine Lage war vortreflich, an der großen Rheinstraße von Basel nach Frankfurt, zwischen dem Schwarzwald und Elfaß, mitten in einem fruchtbaren und wohlbevölkerten Reichsländchen. Es konnte glücklich heranwachsen, groß und reich werden, wie Straßburg, seine Nachbarin; aber die frühen Pfandschaften haben seinen Flor schon im Keime gelähmt, und die österreichische Schutzherrschaft ihm alle freie Luft geraubt und alles bessere Gedeihen unmöglich gemacht. Es ist empörend zu lesen, welchen Ton die österreichischen Landvögte und ihre Beamten oft gegen die Stadt annahmen — doppelt empörend, da Offen burg in billiger und bescheidner Weise nur sein uraltes Recht behauptete, jene aber meist völlig unpatriotisch, feil und knechtisch auf eine Regierung pochten, deren Geist gleich einem vergiftenden Hauche alles Freiheitsleben anfraß und verkümmerte.

Es mochte der Stadt nahe gehen, als sie in Folge des Luneviller Friedens dem Hause Baden zufiel. Mit schmerzlicher Ergebung in die Nothwendigkeit der Zeitumstände entsagte sie dem Schatten ihrer so viele Jahrhunderte lang mühsam bewachten und vertheidigten Reichsfreiheit. Diese Pietät für die von biedern und ehrenfesten Vätern ererbten Verhältnisse einer geliebten Heimath, war schön und lobenswerth; aber gewißlich muß Offen burg sich zu einer Veränderung Glück wünschen, welche es einem konstitutionellen, materiell und intellektuell freudig aufblühenden Staat zutheilte, wo ihm in höchst freisinniger Gemeindeverfassung der Impuls zu einer neuen kräftigen Entwicklung gegeben ist (23). Der Offenburger

(23) Offen burg hatte bei seinem Anfall an Baden 430 Häuser mit ohngefähr 2400 Einwohnern, und jetzt zählt es etwa 4000 derselben.

erinnere sich also immerhin mit frommem Vergnügen der reichsfreien Zeit seiner Heimath<sup>(24)</sup>; aber er freue sich nichts desto weniger auch seines neuen Vaterlandes, und sey ein ebenso guter Badener, als er ehemals ein eifriger Reichstädter war.

(24) Zum Abschiede gleichsam von derselben, geben wir hier eine kurze Schilderung der offenburgischen Verhältnisse unter dem letzten Reichsschultheißen L. Witsch. Was den damaligen *status ecclesiasticum* betraf, so bestund die offenburgische Geistlichkeit in dem Pfarr-Rektor, einem Stadtprediger und Kaplan, einem Franziskaner und Kapuziner Kloster; die frühern Filialkirchen zu Ortenberg, Botsbach und Walthereweier waren 1789 zu eignen Pfarreien und Lokalkaplaneien erhoben worden. An Unterrichtsanstalten besaß die Stadt ein Gymnasium, eine Knaben- und eine Mädchenschule, nebst einem besondern Lehrer der französischen Sprache; die Zahl der sämtlichen Schuljugend belief sich auf etliche über 270.

Der *status politicus* war in der Hauptsache noch, wie ihn die Chronik angibt. Die Ziviljustiz verwaltete der alte oder Zwölfer-Rath, von dessen Erkenntniß bei einer Summe von 400 Rthlr. die Appellation (ohne Instanzen) unmittelbar an eines der höchsten Reichsgerichte ging. Derselbe alte Rath hatte auch die Verwaltung der Kriminaljustiz. Die Untersuchung führte der Reichsschultheiß mit dem Kanzleiverwalter oder Stadtschreiber, unter Zuzug zweier Mitglieder des Zwölfer-Raths, welchem alsdann die Resultate zur Erkenntniß-Fällung vorgelegt wurden. Lautete dieses auf Lebensstrafe, so verschickte man die Akten an eine Juristenfakultät zum Urtheilspruche. Für die Ziviljustiz galten die Statuten vom J. 1347 und das gemeine Recht in subsidium; für die Kriminaljustiz dagegen allein die Carolina. Es gab 2 Aerzte, 4 Chirurgen und 2 Apotheken zu Offenburg. An Militär sollte die Stadt 11 Mann zu Fuß und 2 zu Pferde stellen, hielt aber damals bloß einen Unterlieutenant, einen Korporal und vier Gemeine. Dieses Kontingent wurde aus fremden Leuten angeworben. Es befanden sich aber in der Stadt sowohl ein kaiserliches, als ein preussisches Werbkommando.

Rücksichtlich des *status oeconomici* besaßen die Offenburger 950 Jauchert Aker, 164 Lauen Matt- und 2737 Hausen Rebland. Der Viehstand belief sich auf 400 Stück Rinder und 174 Pferde. An Hölzern gehörte der Stadt der Bürger-, Stangen- und Bokwald, woraus den Bürgern das Klotter um einen leidlichen Preis verabfolgt wurde. In die Stadtkasse flossen die Einkünfte des Allmends und Rädergelds, Beker- und Mezger-Accises, Zoll-, Weg-, Brücken- und Um-Geldes, der Kollekten und Peten, des Haus-, Keller- und Güterzinses, des Wein- und Holzerlöses, Salzverschleußes und dergleichen. An ausstehenden Kapitalien besaß die Gemeinde etwa 4000 fl., die auf dem Lande verhypothekirten Schulden aber beliefen sich auf 118000 fl.